



Zulassung zum B IV Auswahlverfahren wieder aus der Besoldungsgruppe A10 möglich

Ein Erfolg für ver.di

Es war unsere Forderung, dass der prüfungsfreie aber nicht voraussetzungsfreie Aufstieg eingeführt wurde.¹ Nicht gewollt war aber, dass Kolleg*innen die diesen Laufbahnwechsel vollzogen haben von den Auswahlprüfungen für den Zugführerlehrgang am Institut der Feuerwehren (IDF) im Oktober 2020 ausgeschlossen wurden.² Diese Interpretation des Innenministeriums hat uns überrascht.

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass den Kolleg*innen die Teilnahme am B IV Auswahlverfahren³ für Kolleg*innen nach bereits erfolgtem Aufstieg nach § 14 LVOFeu wieder möglich sein sollte.⁴ Nach unserer Rechtsauffassung stellte diese Meinung des Innenministeriums einen Verstoß gegen das Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Grundgesetz dar.

Thomas Enk, Vorsitzender der Landesfachgruppe Feuerwehr in NRW: „Viele Gespräche mit Politik und Innenministerium waren nötig, um diese Auslegung des Innenministeriums zu korrigieren. Durch unseren Einsatz haben wir erreicht, dass der Aufstieg nach § 14 LVOFeu nun keine Einbahnstraße mehr ist.“

Beamt*innen der Besoldungsgruppe A10, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aufgestiegen sind, können nun wieder zur Ausbildung gemäß § 13 LVOFeu zugelassen werden. Sie haben das Auswahlverfahren zu absolvieren.⁵

Kolleg*innen in der Besoldungsgruppe A11 bleibt diese Möglichkeit verwehrt.

¹ § 14 Laufbahnverordnung Feuerwehr (LVOFeu)

² Ministerium des Innern NRW: Beschränkt prüfungsfreier Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu), 19.10.2020

³ § 13 LVOFeu

⁴ ver.di Flugblatt: Feuerwehrleute sind verärgert vom 28.10.2020

⁵ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) 2021, S. 614